

Satzung des Nangina e.V.

Stand: 7. Juni 2025

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Nangina e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der VR-Nr. 10671 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Witten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Geschlechtsidentitäten werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Vorrangig ist diese Satzung geschlechtsneutral formuliert. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung jedoch teilweise die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ländern der Dritten Welt.

Insbesondere unterstützt er folgende Maßnahmen:

- a) Gesundheitliche Aufklärung und Erziehung
- b) Auf- und Ausbau einer medizinischen Basisversorgung
- c) Förderung hygienischer Einrichtungen
- d) Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- e) Öffentlichkeitsmaßnahmen (z.B. Filme, Dias, Plakate, Handzettel, Laienspiel, Medien etc.).

Der Nangina e.V. überträgt die Leitung seiner Projekte in der dritten Welt befähigten Personen, wie z.B. den Missionsärztlichen Schwestern, Ärzten, Entwicklungshelfern oder ähnlichen Personengruppen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen

Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres des betroffenen Jahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (4) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie etwaige Vorgaben der Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv an der Förderung der Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung beteiligen. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

- (3) Passive Mitglieder sind solche, die sich auf eine finanzielle Förderung des Vereins beschränken. Eine Umwandlung dieser Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB zu jedem Zeitpunkt möglich.

- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein bzw. dessen Zwecke besonders verdient gemacht haben und daher auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung als solche berufen worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend mit Stimmenmehrheit. Die aufnehmende bzw. ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller in Schrift-, Text- oder elektronischer Form mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmemitteilung bei der bewerbenden Person, wobei eine Zugangsvermutung am vierten Tag nach Absendung der Aufnahmemitteilung besteht.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Einzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand das Mitglied von der Teilnahmeverpflichtung am SEPA-Einzugsverfahren freistellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere
 - Aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - Pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Voraussetzungen
 - Teilnahme an Übungs-, Trainings-, Dienst- und Fortbildungsveranstaltungen
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wobei der Eintritt (= vierter Tag nach Absendung der Aufnahmemitteilung) in den Nangina e.V. jedoch zumindest sechs Wochen vor der jeweiligen Beschlussfassung erfolgt sein muss. Juristische Personen und Personenvereinigungen sind ebenso mit einer Stimme stimmberechtigt, wobei die Stimmabgabe einheitlich durch ein Mitglied des

dortigen Vertretungsorgans erfolgt. Besteht insoweit keine Einzelvertretungsvollmacht, haben die nicht teilnehmenden Organvertreter das teilnehmende Organmitglied entsprechend schriftlich zu ermächtigen. Die Vollmacht ist zum Versammlungsprotokoll zu reichen.

- (3) (Organ-)Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen, die sie selbst betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen:
- a) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - d) Erteilung der Entlastung
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
 - f) Beschlussfassung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem (Organ-)Mitglied nahestehenden Person betrifft (z. B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).
- (5) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe der Gesamtvorstand mittels Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, über die der Gesamtvorstand mittels Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge an den Verein werden als Jahresbeiträge am fünften Werktag des Monats Januar eines laufenden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit dessen Zahlungsverpflichtung in Verzug, es sei denn, der fehlende Zahlungseingang beruht auf einem verspäteten Einzug seitens des Vereins. Bei Eintritt während des Laufs eines Jahres wird der anteilige Beitrag unterjährig eingezogen.
- Der ausstehende Beitrag ist ab Verzugseintritt mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies

dem Verein nicht mitgeteilt hat, sowie im Falle eines unberechtigten Einzugswiderspruchs.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften mit deren Erlöschen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitgliedsjahresbeitrag trotz einmaliger vorhergehender Mahnung bis zur in der Mahnung genannten Zahlungsfrist nicht bezahlt (= gutgeschrieben) ist. In der Mahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Zahlung ausdrücklich hinzuweisen.
Die Mahnung ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben zuzusenden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen schweren vereinsschädigenden Verhaltens;
 - b) bei Nichterfüllung erheblicher mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Sexismus, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, wie z. B. der Partei „Die Heimat“ (oder vergleichbaren) und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
 - d) bei Verstoß gegen die bzw. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Dazu gehört u. a. auch die Verletzung von zwingenden Verhaltensstandards im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder bzw. dem Verein zur Betreuung anvertrauter Kinder und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins bzw. dem Verein zur Betreuung anvertrauter Kinder, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (5) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem die auszuschließende Person angehört wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person mit Einwurfeinschreiben, gerichtet an die dem Verein bekannte letzte Adresse, bekannt zu geben.
- (6) Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand gem. § 26 BGB zulässig innerhalb von vier Wochen nach Zugang des schriftlichen

Ausschlusses. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragszahlungspflicht hiervon unberührt bleibt.

- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (8) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit aberkannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
 - Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung, soweit der Gesamtvorstand der Beschwerde nicht bereits abhilft
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Erlass von Ordnungen, sofern dies nicht explizit dem Gesamtvorstand obliegt
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
 - Alle nicht genannten Aufgaben und Kompetenzen obliegen dem Vorstand i.S.d. § 9.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
 - wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt

- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem/der Kassenwart/in einberufen. Dies erfolgt unter Angabe von Datum, Zeit und Ort und der Tagesordnung 14 Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Versammlung per elektronischer Form, Schrift- oder Textform. Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Information auf der Homepage des Vereins.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wobei der entsprechende Antrag in Textform spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim BGB-Vorstand eingehen muss. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung ein/e Leiter/in mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Die Versammlungsleitung bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Gesamtvorstandswahlen, der Abberufung des Gesamtvorstandes oder einzelner Gesamtvorstandsmitglieder sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person als Wahlleitung.

- (6) Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handheben abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

- (7) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung gem. § 8 Nr. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid-Mitgliederversammlung/virtuelle Versammlungsteilnahme). Bei der Einladung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Gesamtvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlungen/ virtuelle Versammlungsteilnahme“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Hybrid-Mitgliederversammlungen/virtuelle Versammlungsteilnahme“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit relativer Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- (8) Ein Beschluss oder eine Wahl ist ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung auch gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Gesamtvorstand gesetzten Termin mindestens 50,1% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (10) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (11) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der protokollführenden Person zu unterschreiben. Diese ist die/der Schriftführer/in gemäß § 9 Ziffer 1d der Satzung. Ist die/der Schriftführer/in nicht anwesend, wird durch die Versammlungsleitung zu Beginn der Versammlung eine protokollführende Person benannt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge im genauen Wortlaut
- Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), ggf. Erklärung über Annahme der Wahl
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge im genauen Wortlaut

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) zwei Beisitzern/innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 9 Ziffer 1 a bis d.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab der Wahl, von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. In diesem Fall ist der Gesamtvorstand auch ermächtigt, das hinzugewählte Vorstandsmitglied wieder abuberufen. Das hinzugewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einer Wertigkeit von über 1.000,00 € gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB erforderlich ist, wobei eines der Mitglieder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein muss.

(5) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Darüber hinaus obliegen dem Gesamtvorstand alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n oder ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Gesamtvorstandsmitglied
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Nr. 5
- Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nebst Beitragsordnung
- Erlass der Geschäftsordnung „Hybrid-Mitgliederversammlung/ virtuelle Versammlungsteilnahme“

- (6) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erfolgt in Gesamtvorstandssitzungen, zu denen der/die 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende nach Bedarf, zumindest aber einmal im Quartal, per elektronischer Form, Schrift- oder Textform einlädt und diese leitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich der/des 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstands anwesend sind.

Der Gesamtvorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.

Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

- (7) Es ist ein Protokoll der Gesamtvorstandssitzungen anzufertigen und aufzubewahren, dessen Inhalt sich im Wesentlichen an § 8 Nr. 12 orientiert. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in gefertigt. Ist diese Person nicht anwesend, erfolgt die Protokollanfertigung von einem in der Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand bestimmten Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt.

- (8) Gesamtvorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Gesamtvorstandsmitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.

Im Einzelfall kann der/ die 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der/die 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im jeweiligen Fall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen.

Widerspricht ein Mitglied des Gesamtvorstands der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der/die 1. Vorsitzende zu einer Gesamtvorstandssitzung einladen. Gibt ein Mitglied des Gesamtvorstands keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (9) Durch die Mitgliederversammlung (ggf. außerordentliche) können Mitglieder des Gesamtvorstands aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt letztinstanzlich entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Gesamtvorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

Das entbundene Gesamtvorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Gesamtvorstand mit relativer Mehrheit. Die Änderung ist ggf. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.¹²

- (10) Der Gesamtvorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer/innen können insgesamt einmal wiedergewählt werden, mithin maximal vier Jahre in Folge im Amt sein. Nachdem eine Person zwei Jahre nicht im Amt als Kassenprüfer/in war, kann sie sich erneut zur Wahl stellen.
- (2) Für den entsprechenden Zeitraum von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung eine/n 1. und eine/n 2. stellvertretende/n Kassenprüfer/in. In dieser Reihenfolge rücken die stellvertretenden Kassenprüfer/innen in die Position der/des Kassenprüfers/in ein, wenn eine Person während ihrer Amtszeit ausscheidet. Die stellvertretenden Kassenprüfer/innen haben mit ihrem

Nachrücken die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ursprünglichen Kassenprüfer/innen.

- (3) Die Kassenprüfer/innen führen zumindest einmal im Jahr eine „klassische Kassenprüfung“ als Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und Kassenbestand durch.
- (4) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Gesamtvorstands.

Der Prüfbericht der Kassenprüfer/innen ist dem Vorstand gem. § 26 BGB spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern/innen enthalten.

§ 11 Datenschutz im Verein

- (1) Unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) und anderer Betroffener unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Der Umgang mit Daten sowie die Betroffenenrechte werden in dem Dokument „Hinweise zur Datenverarbeitung durch den Verein“, das jedem Mitglied bei Vereinseintritt auszuhändigen ist, festgelegt.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen Personen sind die Grundsätze des Datenschutzes bekannt und sie unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Gesamtvorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von

Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein/e Repräsentant/in oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder anderweitig verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt eine außenstehende dritte Person von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung ist damit auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung bzw. Erhebung interner Rügen berechtigt.

§ 14 Auflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die

Missionsärztlichen Schwestern Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.